

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen auch die offiziellen Fußnoten und die weiteren Hinweise der deutschen IHK-Organisation

Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001

Suppliers' declaration for products having preferential origin status
Déclaration du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten

_____ (1) Waren,
I, the undersigned, declare that the goods listed on this document ... (1)
Je soussigné déclare que les marchandises énumérées dans le présent document ... (1)

Ursprungserzeugnisse _____ (2)
sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit
originate in ... (2) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (3)
sont originaires de ... (2) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (3)

_____ (3)
entsprechen.

Er erklärt Folgendes (4):

I declare that (4):
Je déclare ce qui suit (4):

- Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)
 Cumulation applied with(name of the country/countries)
 Cumul appliqué avec(nom du/des pays)
- Keine Kumulierung angewendet
 No cumulation applied
 Aucun cumul appliqué

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.
I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.
Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles jugeront nécessaires.

Ort, Datum, Name und Stellung in der Firma, Unterschrift (5-7)

Place and date, name and position in the company, signature ... (5-7)
Lieu et date, nom et fonction dans l'entreprise, signature ... (5-7)

(1) Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgenden Vermerk hinzuweisen: " .. dass die in diesem Dokument aufgeführten und mit... gekennzeichneten Waren Ursprungserzeugnisse...".

Werden in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft geliefert, sind die einzelnen Warenpositionen eindeutig zu kennzeichnen.

(2) Gemeinschaft, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft ist „Europäische Gemeinschaft“ oder „EEC“/„CEE“/„CE“ anzugeben. Zusätzlich kann die Angabe eines EU-Mitgliedstaates (z. B. Deutschland oder Frankreich) erfolgen. Handelt es sich um Ursprungswaren eines Landes, mit dem die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat (z. B. Schweiz, Südafrika, u.a.), muss dieses Land angegeben werden. Im Rahmen der Paneuropäischen Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei – können auch diese Ursprungsländer genannt werden. Im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetzte palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien – können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(3) *Land, Ländergruppe oder Gebiet.*

Hier werden die Länder, Ländergruppen oder Gebiete eingetragen, mit denen die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat. Gegenseitige Präferenzabkommen bestehen mit (aktuelle Übersicht unter [www.zoll.de/ Zoll und Steuern/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Präferenzbeziehungen](http://www.zoll.de/Zoll und Steuern/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Präferenzbeziehungen))

Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Schweiz (CH)
Bulgarien (BG) und Rumänien (RO) noch bis zum 31.12.2006
Türkei (TR) (bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation)
Ägypten (EG), Albanien (AL) ab 1.12.2006, Algerien (DZ), Ceuta (XC), Chile (CL), Färöer (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Kroatien (HR), Libanon (LB), Marokko (MA), Mazedonien (MK), Melilla (XL), Mexiko (MX), Palästinensische Gebiete (PS), Südafrika (ZA), Tunesien (TN).

Abkommen mit weiteren Staaten sind geplant.

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen können, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Daneben existieren mit bestimmten Ländern einseitige Abkommen. Bei bestimmten Lieferungen in diese Staaten kann die Ausstellung einer Lieferantenerklärung notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiederausfuhr der Gegenstände in die Europäische Gemeinschaft nach Be- oder Verarbeitung in einem Abkommensstaat (z. B. nach einer passiven Veredelung) vorgesehen ist.

Einseitige Präferenzabkommen bestehen derzeit mit folgenden Ländern: Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum (AKP), Bosnien und Herzegowina (BA), Entwicklungsländer (APS/GSP), Montenegro (ME), Serbien (RS), Syrien (SY), Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG).

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien, AKP- Staaten und ÜLG- Staaten sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

(4) *Nur auszufüllen – falls notwendig - für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzialer Handelsbeziehungen mit einem der in den Artikeln 3 und 4 des jeweiligen Ursprungsprotokolls genannten Ländern, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer- Ursprungskumulierung Anwendung findet.*

Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung nicht abgedruckt ist. In diesem Fall kann die Lieferantenerklärung allerdings nicht als Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EURMED anerkannt werden.

(5) *Ort und Datum./ (6) Name und Stellung in der Firma./ (7) Unterschrift.*

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche oder juristische Person namentlich genannt ist. Nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 muss sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

Allgemeines:

Die Lieferantenerklärung ist ein wichtiges Informations- und Nachweispapier, mit der ein Lieferant seinem Kunden Angaben über die Ursprungseigenschaft von Waren macht. Sie dient als Nachweis für die Ausstellung eines Präferenznachweises (EUR.1, EURMED bzw. Ursprungserklärung), welcher wiederum Grundlage für eine Zollvergünstigung im Bestimmungsland ist. Dabei ist vom Herstellungsbetrieb zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen (vollständige Herstellung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung/Listenbedingung) erfüllt sind. Erster Aussteller einer solchen Erklärung kann also immer nur der Herstellungsbetrieb bzw. der erste Importeur von Präferenzware in der Europäischen Gemeinschaft sein. Handelsbetriebe übernehmen den Wortlaut der Erklärung vom Vorlieferanten, wobei lediglich die Absender- und Empfängerangaben zu ändern sind. Es ist zusätzlich möglich die Warenbeschreibung anzupassen z.B. durch die Angabe der Warennummer oder der Artikelnummer.

Die Be- und Verarbeitungsregeln (Listenbedingungen) werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind unter Angabe der Amtsblatt-Nr. und des Veröffentlichungsdatums zum Teil im Internet einsehbar. Die zentrale Auskunftseite der EU-Kommission lautet: http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/rules_origin/index_de.htm
Die deutsche Zollverwaltung hat eine besondere Hilfestellung für die Unternehmen eingerichtet. Die Listenbedingungen sind auf einen Blick zu finden unter: http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php
Auch die IHK berät Sie gern.

Die Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 ist einsehbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_165/l_16520010621de00010012.pdf

Sie wurde bereits berichtigt. Die Berichtigung ist einsehbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_170/l_17020020629de00880092.pdf

Eine weitere Änderung war notwendig wegen der Anpassungen zur Pan-Euro-Med-Zone. Dieser Vordruck enthält bereits die Änderung (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_300/l_30020061031de00050008.pdf).

Die Lieferantenerklärung ist gültig, wenn der Unterzeichner in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist. Darüber hinaus werden auch im Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei Lieferantenerklärungen eingesetzt, die allerdings einen wenig anderslautenden Erklärungstext beinhalten. Sie werden benötigt insbesondere bei unverändertem Re-Export von Ursprungswaren in die EU-/EFTA-/MOE- und Mittelmeer-Staaten (= Pan-Euro-Med-Kumulationszone). Lieferantenerklärungen können auch rückwirkend ausgestellt werden.

Die Lieferantenerklärung wird eigenverantwortlich ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt, **was allerdings auch zu größter Sorgfalt zwingt.**

Nähere Einzelheiten können Sie bei den Zollstellen, Fachverbänden und Industrie- und Handelskammern erfragen.